

Antrag



TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02359**
Datum: 03.03.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.03.2021	öffentlich Entscheidung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.04.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.04.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.04.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Absicherung des Regresses gegen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der von der Stadt zur Verfügung gestellten Übergangs- und Integrationswohnungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung erarbeitet, mit der Zielsetzung der Gleichbehandlung, ein Konzept, welches die erfolgreiche Durchsetzung von Regressforderungen, gegen Leistungsempfänger nach AsylbLG und SGB II, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der von der Stadt übergangsweise zur Verfügung gestellten Wohnungen sicherstellt.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist zur Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz verpflichtet.

Zur Umsetzung der Verpflichtung wurden Wohnungen von den Wohnungsgesellschaften angemietet und an den Personenkreis nach AsylbLG und SGB II untervermietet.

Aufgrund von Ausreise, Wegzug aus Halle (Saale), Umzug innerhalb der Stadt oder Familiennachzug werden regelmäßig Wohnungen freigezogen, müssen gereinigt, instandgesetzt und ggf. neu- bzw. ersatzausgestattet werden, um wieder für neue Bewohner zur Verfügung zu stehen.

Dazu wurde eine öffentliche Ausschreibung mit der Zielsetzung des Abschlusses eines Rahmenvertrages am 22.01.2019 auf den eVergabeportalen Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle vorgenommen. Anschließend wurde die Vergabe per Beschluss vollzogen.

Nach Kenntnis der AfD-Fraktion werden die entstehenden Kosten nicht von den Verursachern zurückerstattet.

Stattdessen müssen diese durch die Bürger der Stadt finanziert werden. Eine ungerechtfertigte Besserstellung und Bevorzugung.

In unserem Rechtsstaat sollte das Ziel aber die Gleichbehandlung aller Mieter und Wohnungsnutzer sein.

Sowohl die Nutzer von durch die Stadt angemieteten und zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellten Wohnungen als auch die Mieter, welche sich eigenständig auf dem Wohnungsmarkt Wohnraum anmieteten, müssen im Schadensfall und bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnungen, nach dem Verursacherprinzip haftungsrechtlich gleich behandelt werden.

Besonders bei Leistungsbeziehern, deren Wohnort bekannt oder mit wenig Aufwand interbehördlich zu ermitteln ist, ergeben sich Möglichkeiten über eine geringe Kürzung der Leistungsbezüge die Regressforderungen der Stadt zu begleichen.

Dies belegt die amtliche Praxis der Leistungskürzung durch Jobcenter bei verschiedenen Verstößen von Leistungsbeziehern.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

10.03.2021

Sitzung des Stadtrates am 24.03.2021

Antrag der AfD-Fraktion zur Absicherung des Regresses gegen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der von der Stadt zur Verfügung gestellten Übergangs- und Integrationswohnungen

Vorlagen-Nummer: VII/2021/02359

TOP: 10.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig.

Begründung:

Bei den angesprochenen Gesetzen handelt es sich um Gesetze des übertragenen Wirkungskreises. Hierfür ist allein der Hauptverwaltungsbeamte zuständig (§ 66 Abs. 4 KVG LSA).

Katharina Brederlow
Beigeordnete